ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
BAG Diagnostics GmbH ("BAG")

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen – einschließlich Beratungsleistungen – an Kunden in **Deutschland** und **Österreich** erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („AGB"). Anders lautende abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, BAG hat zuvor der Geltung der Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte. BAG's AGB gelten auch dann, wenn BAG in Kenntnis entgegenstehender oder von BAG abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt. BAG's AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.

II. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

1. Die Angebote der BAG sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, der BAG ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestellung des Kunden (Angebot) und der schriftlichen Annahme durch BAG zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot der BAG. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Angebote gelten als angenommen, wenn BAG die Annahme schriftlich erklärt oder wenn die Übersendung der Ware und der Rechnung durch BAG erfolgt.
2. Soweit BAG Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

III. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten BAG Preise ab Werk, ohne Bearbeitungs-, Verpackungs- und Versandkosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
2. Für alle Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich werden Bearbeitungs-, Verpackungs- und Versandkosten pauschal zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Die jeweils aktuelle Pauschale wird in der Auftragsbestätigung angegeben oder kann separat unter verkauf@bag-diagnostics.com erfragt werden. Im Falle von Teillieferungen fallen Bearbeitungs-, Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig mit der ersten Lieferung an. Bei Sonderwünschen (Eil- und Expressgutsendungen) erfolgt eine gesonderte Berechnung der zusätzlich entstehenden Frachtkosten, abhängig von Umfang und Art der Lieferung. Erforderliche Kühlkartonagen sowie Kühlmittel werden gesondert berechnet.
3. Sollte BAG in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistungserbringung ihre Preise für das zu liefernde Produkt/die zu erbringende Leistung ändern, so ist BAG im Normallfall berechtigt die am Bestelltag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle der Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt bzw. von BAG anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto von BAG. BAG Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb der Fälligkeit seine Verbindlichkeiten beglichen hat. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BAG berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem bei Verzugseintritt geltenden, von der Deutschen Bundesbank über dem bei Verzugseintritt geltenden, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz und bei Fakturierung in einer anderen Währung, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zu dieser Zeit geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so steht es BAG frei, weitere Lieferungen zurückzubehalten oder nur im Falle einer Vorauszahlung auszuliefern. Weitere gesetzliche Ansprüche von BAG bleiben unberührt.

7. BAG ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

IV. Lieferbedingungen

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und ggf. technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien abgeklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Übergabe von Unterlagen oder die Leistung einer Anzahlung rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit BAG die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Sämtliche Aufträge gelten nur mit dem Vorbehalt der Selbstbelieferung als angenommen. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch die Vorlieferanten der BAG, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch BAG zu vertreten.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder gegenüber dem Kunden die Versand-/Leistungsbereitschaft gemeldet ist.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit/Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der BAG liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit/Leistungszeit angemessen. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Lieferverzuges oder bei einem Vorlieferanten eintreten. BAG wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Behinderungen baldmöglichst mitteilen. Wenn die Behinderung länger als einen Monat andauert, ist jede Vertragspartei nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

5. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn BAG die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Gerät der Kunde mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, ist BAG berechtigt, Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen. Verletzt der Kunde schuldhaft Mitwirkungspflichten, haftet er darüber hinaus BAG auf Schadensersatz.

7. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht die Teillieferung für den Kunden objektiv ohne Interesse ist.

8. Wird ein Auftrag vor Lieferung der Ware vom Kunden storniert, ist BAG berechtigt, dem Kunden alle Kosten, die durch die Stornierung entstanden sind, zu belasten. Dies gilt insbesondere für die Stornierungs- und Rücktrittskosten, die der BAG durch Lieferanten der BAG in Rechnung gestellt werden.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht – auch bei fracht-freier Lieferung – mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

2. Trifft eine Sendung in beschädigtem Zustand ein, so hat der Kunde zur Sicherung seiner Ansprüche unverzüglich den Schaden – soweit möglich durch den Beförderer – festhalten zu lassen bzw. selbst festzuhalten. Offensichtliche Beschädigungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert unter Beifügung von Mustern, des Lieferscheins oder unter Angabe der Kundennummer, Rechnungs- oder Lieferscheinnummer BAG gegenüber geltend gemacht werden.

3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die BAG nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. BAG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BAG berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der BAG stehenden Waren zu verlangen. BAG ist nach einem wegen vertragswidrigen Verhalten oder Zahlungsverzug erklärten Rücktritt vom Vertrag und der Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BAG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit BAG Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BAG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BAG entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt BAG jedoch mit dem Abschluss des Liefervertrages alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung der BAG an die BAG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BAG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BAG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist dies aber der Fall, kann BAG verlangen, dass der Kunde BAG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. BAG verpflichtet sich, die BAG zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der BAG die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BAG.

VII. Gewährleistung

1. Mängel der Lieferung, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind BAG unverzüglich nach Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Gleiches gilt für einen erst später zu Tage tretenden Mangel. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

2. Ist die Lieferung mangelhaft und hat der Kunde dies BAG gemäß Ziffer 1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

   a) BAG hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Ersetzte Ware wird Eigentum der BAG.

   b) BAG behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

   c) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die Regelungen in Abschnitt VIII.

3. Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

   a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,

   b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,

   c) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der BAG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BAG beruhen,

   d) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BAG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BAG beruhen, und

   e) im Falle des Rückgriffs des Kunden aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

4. Soweit ein geltend gemachter Sachmangel im Fehlen einer Eigenschaft besteht, die BAG dem Vertragsgegenstand in einer Werbeaussage zugeschrieben hat (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB), hat der Kunde zu beweisen, dass die Werbeaussage für seinen Kaufentschluss mitursächlich war. Ansonsten liegt kein Sachmangel vor.

5. Der Kunde hat keinen Gewährleistungsanspruch wegen Mängeln, soweit die Mängel auf folgenden Ursachen beruhen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektrische oder sonstige Umwelteinflüsse (insbesondere Lagerung außer-halb der spezifizierten Lagerungsbedingungen) oder anderen Einwirkungen nach Gefahrübergang, soweit sie nicht von BAG zu verantworten sind.

VIII. Haftung

1. BAG haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der BAG jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere für sonstige Vermögensschäden, sind ausgeschlossen. Im Falle einfacher fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der BAG ausgeschlossen. Soweit BAG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. BAG haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

3. Soweit die Haftung der BAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BAG.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes beträgt vorbehaltlich Ziff. 2. grundsätzlich ein Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.

2. Soweit Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geltend gemacht werden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Die Verjährung für sonstige Ansprüche wegen der Verletzung nicht mängelbezogener Schutzpflichten beträgt zwei Jahre ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung.

4. Eine Hemmung der Verjährung wegen laufender Verhandlungen gemäß § 203 Satz 1 BGB setzt voraus, dass der Kunde die von ihm behaupteten Ansprüche schriftlich geltend macht.

X. Datenschutz

BAG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Kunden begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. BAG ist bemüht, die Daten sparsam zu erheben. Der Kunde erklärt sich mit einer Verarbeitung der Daten in diesem Rahmen ausdrücklich einverstanden. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der BAG, die unter https://www.bag-diagnostics.com/de/datenschutz.html abgerufen werden kann.

XI. Anwendbares Recht, Zahlungsort, Gerichtsstand, Zugang der Erklärungen, Teilunwirksamkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BAG und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und vergleichbarer internationaler Regelungen. Bei Exportgeschäften gelten zusätzlich die internationalen Regeln über die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Incoterms 2020).

2. Unabhängig vom Ort der Übergabe der Ware/der Leistungserbringung oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz der BAG.
3. Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Vertragspartei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie der Vertragspartei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der BAG oder – nach Wahl von BAG – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.
5. Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch BAG im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen.
6. Werden dem Kunden diese AGB außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.
7. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

Hinweis:

Die aktuellen AGB's können jederzeit im Internet eingesehen werden, unter:
https://www.bag-diagnostics.com/files/downloads/commons/AGB_BAG-DX_2024-09.pdf

BAG Diagnostics GmbH
Amtsgerichtsstr. 1-5
35423 Lich
Deutschland

Stand: Sept. 2024